

Freihaltung öffentl. Straßen und
Entfernung des Holzes vor den
Häusern

vide Zf. 968 Reg ex 887

u. Lichtenst. Volksblatt
 vom 24. Juni 1887

No. 25.

Amtlicher Theil.

Rundmachung.

Ungeachtet wiederholter Erinnerungen kommt es noch immer vor, daß die öffentlichen Straßen mit Wägen, Steinen, Holz, Dünger, landwirthschaftlichen Geräthschaften u. dgl. verstellt werden, oder daß der Raum vor den Häusern der Straße entlang ungerechtfertigter Weise als bleibender Holzablagungsplatz benützt wird.

Die fürstl. Regierung sieht sich demnach veranlaßt, hiemit zu verlautbaren, daß jede Partei, bei welcher einer der erwähnten polizeiwidrigen Uebelstände getroffen wird, eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl., nach Umständen auch die Konfiskation und öffentliche Versteigerung der beanstandeten Gegenstände gewärtigt.

Die Ortsvorstände, Polizeivorgane und Wegmacher haben sich bei persönlicher Verantwortung die Abstellung der bezeichneten Ordnungswidrigkeiten angelegen sein zu lassen und bei vorkommenden Anständen sofort an die fürstl. Regierung die Anzeige zu erstatten.

Baduz, am 20. Juni 1887.

Fürstl. Dichtensteinerische Regierung:
 von In der Maur m.p.